



# Leistungskatalog ST 2026

Version 1.0, 2026-01-01

## Vorbemerkung

Das Netz der ST AG wird nur im Rahmen von Rangierbewegungen auf Strecke gemäss Betriebsvorschriften ISB ST befahren. Die Abrechnung der Fahrten erfolgt analog Zugfahrten im Sinne der Netzzugangsverordnung (NZV SR 742.122).

## Grundleistungen (Art. 18–21 NZV)

Das Entgelt nach Artikel 9c EBG (Trassenpreis) setzt sich zusammen aus dem Preis für die Grundleistungen und den Preisen für die Zusatzleistungen. Der Preis für die Grundleistungen setzt sich zusammen aus:

- dem Basispreis;
- dem Deckungsbeitrag;
- dem Strompreis.

Der Trassenpreis für eine Strecke ist immer nach den gleichen Ansätzen diskriminierungsfrei festzulegen.

### Ansätze Trassenpreis nach Art. 19 und 20 NZV

- Netzkategorie C, CHF 1.15 pro Trassenkilometer
- Trassenqualität Faktor 0.4 (Kategorie C)
- Basispreis Gewicht CHF 0.0036 pro Bruttotonnenkilometer
- Der Deckungsbeitrag im nicht konzessionierten Personenverkehr beträgt 0,0027 Franken pro Angebotskilometer, ausgenommen bei Leerfahrten.

### Folgende Ansätze werden nicht erhoben bzw. angewandt:

- Nachfragefaktor gemäss Art. 19a NZV
- Haltezuschlag gemäss Art. 19a NZV
- Verschleissfaktor
- Zuschlag für Fahrzeuge mit thermischer Traktion
- Gefahrgutzuschlag
- Lärmbonus gemäss Art. 19b NZV
- Rabatt für Zugsicherungssystem ETCS gemäss 19c NZV
- Netzlastfaktor Energie gemäss 20a NZV

### Alternativ zur Übermittlung der Zugdaten können auch folgende Pauschalen vereinbart werden:

- |   |          |
|---|----------|
| • Einfache Fahrt Bauma-Hinwil oder umgekehrt            | CHF 22.- |
| • Einfache Fahrt Bäretswil-Bauma/-Hinwil oder umgekehrt | CHF 11.- |
| • Einfache Fahrt Sursee-Triengen oder umgekehrt         | CHF 17.- |

## Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um vereinbarte Planleistungen (Vorhaltung) sowie um kurzfristig benötigte Leistungen, die unter dem Vorbehalt von vorhandenen Ressourcen (Personal und Fahrzeuge) und Kapazitäten (Anlagen) erbracht werden. Auf kurzfristig bestellte Einzelleistungen innerhalb der Fahrplanperiode kann kein Anspruch erhoben werden. Diesen wird nach dem Prinzip «first in = first served» entsprochen.

### Rangieren gemäss Art. 22 NZV

Der Rangierbetrieb in den Bahnhöfen der ISB inkl. Barrierenbedienung (nicht zentralisierte Anlagen) wird durch das EVU ausgeführt und nicht separat verrechnet.

### Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen gemäss Art. 22 NZV

Der Preis umfasst die Planung, Absprache und die Nutzung der Abstellanlagen unabhängig des örtlichen Ausbaustandards sowie deren Unterhalt (inklusive Fusswege und Übergänge). Das Abstellen kommt für alle Fahrzeuge und Züge zur Anwendung, welche nach Zugsankunft oder vor der Zugsabfahrt mehr als 2 Stunden unverändert (Beistellen oder Wegstellen von Triebfahrzeugen gelten nicht als Veränderung der Zugskomposition) stehen bleiben.

Der Ansatz beträgt CHF 150 CHF pro Fahrzeug und Monat für Fahrzeuge bis 15.00m Länge über Puffer/Kupplung und CHF 200 für längere Fahrzeuge.

Eine Anerkennung der Haftpflicht für Beschädigungen und Vandalismus an Fahrzeugen besteht nicht. RID-Gefahrgüter dürfen nicht abgestellt werden.

### Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. e NZV

Diese Ansätze gelten bei Bezug ab Anlagen der ISB. Der Bezug ab kommunalen Anlagen ist direkt zwischen dem EVU und dem kommunalen Werkbetrieb zu regeln.

Bezug von Wasser	CHF 5.55	pro Kubikmeter
Bezug von elektrischer Energie 230V	CHF 0.20	pro kWh

### Nutzung der Strecke ausserhalb der Streckenöffnungszeiten gemäss Art. 22 NZV

Das Netz ST kann jederzeit befahren werden; Wintersperre-Vorbehalt siehe unten.

## Serviceleistungen

**Gleissperrungen** für Schulungs-, Versuchs- und Messfahrten sind auf Absprache möglich. Fahrten des Güter- und des bedarfsmässigen Personenverkehrs haben Vorrang. Das EVU kann einen hinreichend instruierten und ortskundigen Sicherheitschef selber stellen oder beim ISB anfragen.

### Ansätze

Bearbeitungs- und Infrastrukturnutzungsgebühr pro Kalendertag	CHF 700.-
Sicherheitschef, je angebrochene Stunde und Mitarbeiter	CHF 150.-

**Pilotierung** durch einen netz- und streckenkundigen Piloten des ISB ST: CHF 150.- pro Stunde, gerechnet ab Dienstbeginn im Bahnhof Bäretswil oder Sursee bis Dienstschluss ebendort. Der Dienstbeginn erfolgt 20 Minuten vor der Abfahrt des Extrazuges des EVU bzw. vor Antritt der Dienstfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Anfahrtsort. Der Dienstschluss erfolgt 10 Minuten

nach Ankunft des Extrazuges des EVU bzw. nach Ende der Dienstfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Ankunftsort.

**Intensivnutzung** mit Befahren des Netzteils durch mehr als 1 Fahrt gleichzeitig ist auf Verlangen möglich, wenn das EVU einen ausgebildeten und geprüften FDL Kat. A als Betriebskoordinator auf seine Kosten zur Verfügung stellt.

In den Wintermonaten erfolgt keine **Schneeräumung** der Publikumsanlagen auf dem gesamten Netz der ST. Bahnanlagen werden nur so weit geräumt, dass regelmässige Fahrten des Jahresfahrplans uneingeschränkt möglich sind. Die Zuteilung von Trassen des Bedarfsverkehrs erfolgt im Zeitraum November bis März unter entsprechendem Vorbehalt. 12 Stunden nach dem ersten Schneefall werden die betroffenen Anlagenteile für jeglichen Verkehr gesperrt und erst nach Massgabe der ISB wieder freigegeben. Eine allfällige ausserordentliche Schneeräumung auf Verlangen des EVU wird nach Aufwand verrechnet:

- Maschinenstunde Lok/Traktor CHF 250.-
- Maschinenstunde weitere Geräte nach Aufwand
- Mitarbeiterstunde Arbeiter CHF 80.-
- Mitarbeiterstunde Lokführer CHF 150.-

Alternativ kann das EVU die Schneeräumung mit eigenen Mitteln durchführen; in diesem Fall wird auf das Erheben der Gebühr für die Gleisperrung verzichtet.